

**2. Änderungssatzung
vom 17.12.2018
zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern**

- **in Kindertageseinrichtungen (TfK)**
- **in Kindertagespflege**
- **im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)**
- **in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich**

vom 30.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dormagen am 13.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dormagen erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dormagen und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe, für auswärtige Kindertageseinrichtungen, für die die Stadt Dormagen im interkommunalen Ausgleich nach § 21 d des Kinderbildungsgesetzes in Anspruch genommen wird sowie für Betreuungseinrichtungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in die Zuständigkeit der Stadt Dormagen fallen – im folgenden Tageseinrichtungen genannt – einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII sowie für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in den oben genannten Konstellationen wird ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Beitragszeitraum

...

(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen **oder** Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für vorzeitig eingeschulte Kinder ist die Inanspruchnahme ebenfalls für 12 Monate beitragsfrei, die Beiträge werden in diesem Fall rückwirkend erstattet. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

§ 4 Geschwisterkindregelung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, in Dormagen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die OGS, eine sonstige Betreuungsform im Sekundarbereich oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind mit den nachfolgenden Einschränkungen. Diese Regelung gilt nur für in Dormagen gemeldete Kinder. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 5 beitragsfrei ist, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (TfK), in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich vom 17.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 17.12.2018

Stadt Dormagen

Erik Lierenfeld
Bürgermeister